

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung
von endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Aeschengraben

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Aeschengraben werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4874* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Parzelle 358³/357².
b) Richtungsbrüche: keine.
c) Ende: Nauenstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 38,00 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: 33,00 m.
c) Vorgarten, links: 5,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 21. Januar 1952 massgebend.

- II. Der Aeschengraben wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf nur einseitig angebaut werden.

Der Vorgarten ist nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **25. März 1952**



Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion IV.

Parzelle 729³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

Parzelle 357² Akt.-Ges. Bronner & Cie.

NB. Die Pläne Nr. 4874 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung
von endgültigen Strassenlinien für den Centralbahnplatz**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Centralbahnplatz werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4874* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Elisabethenanlage.
b) Richtungsbrüche: keine.
c) Ende: Centralbahnstrasse.

2. Breite der Strasse:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 97,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse sind die Längenprofile vom 4. und 6. Februar 1952 massgebend.

- II. Der Centralbahnplatz wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.
III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **25. März 1952**



*Verzeichnis der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion III.

- Parzelle 492¹ Hotel Schweizerhof A.G.
385¹ Emma Hauser-Otto und Kons.
276 Aktiengesellschaft Danzas & Cie.
277 Karl A. Im-Obersteg-Bühler.
278 Mathilde Ritter-Probst.
372² Louise Hess-Berlauer.
381² Oskar G. Michel-Zabler und Ida R. V. Bommer-Michel.
- Parzelle 375¹ Frieda K. Hermann-Winterhalter fällt ganz in die Allmend.

Die gelb punktierten Baulinien des Centralbahnplatzes werden aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4874 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung
von endgültigen Strassenlinien und inneren Baulinien für die
Centralbahnstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die **Centralbahnstrasse** werden Strassenlinien und innere Baulinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien und inneren Baulinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4874* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Steinentorberg.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Peter Merian-Strasse.

*Arkadenbestimmung: 1011 82 F./v/k
Vom I. Stock an überbaubar.
Lichthöhe Min. 3m
Abstand Pfeiler unter sich Min. 4m
Abstand Pfeiler und innere BL Min. 4m*

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Strassenlinien: variabel.
b) Arkade, links: 5,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 5. Februar 1952 massgebend.

- II. Die Centralbahnstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien und inneren Baulinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **25. März 1952**



*Verzeichnis der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion III.

- Parzelle 724² Fritz E. und Ida Greub-Baltisberger.
463¹ Ludwig und Louise Wentz-Portmann.
275 Ludwig und Louise Wentz-Portmann.
276 Aktiengesellschaft Danzas & Cie.
385¹ Emma Hauser-Otto & Kons.
390² Albert Geyer-Tröndle.
2421 Emil A. und Rosa V. Bruhin-Frei.

Sektion IV.

- Parzelle 1474 Schweizerische Eidgenossenschaft.

Von den inneren Baulinien berührte Liegenschaften:

Sektion III.

- Parzelle 1863 Elisabeth A.G.
1795 Elisabeth A.G.
370⁵ A.G. Grand Hotel und Savoy Hotel Univers.
366¹ Albert und Bertha Trüssel-Singer.
724² Fritz E. und Ida Greub-Baltisberger.

NB. Die Pläne Nr. 4874 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung
von endgültigen Strassenlinien und inneren Baulinien für die
Elisabethenstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Elisabethenstrasse werden Strassenlinien und innere Baulinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien und inneren Baulinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4874* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Wallstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Elisabethenanlage.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 22,50 m und variabel.
- b) Arkade rechts: 5,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 1. Februar 1952 massgebend.

- II. Die Elisabethenstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf nur einseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien und inneren Baulinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **25. März 1952**



Von der Strassenlinie berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion IV.

Parzelle 170 Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer-schaden.

Die Strassenlinie der Wallstrasse ist nach Plan zu ergänzen.

NB. Die Pläne Nr. 4874 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung
von endgültigen Strassenlinien für die Elisabethenanlage**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Elisabethenanlage werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4874* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Centralbahnplatz.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Steintorberg.

2. Breite der Strasse:

- a) Zwischen den Strassenlinien: variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 2. Februar 1952 massgebend.

- II. Die Elisabethenanlage wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf nur einseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **25. März 1952**



*Verzeichnis der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion III.

Parzelle	381 ²	Oskar G. Michel-Zabler und Ida R. V. Bommer-Michel.
	380	Franz J. Fassbind-Mattes.
	379	Passavant-Iselin & Cie Aktiengesellschaft.
	378	Passavant-Iselin & Cie Aktiengesellschaft.
	484 ²	Julie Hagenbach-Burckhardt.
	1214 ²	Hermann O. Settelen-Im Obersteg.

Die gelb punktierte Baulinie der Elisabethenanlage wird aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4874 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung
von endgültigen Strassenlinien für die Gartenstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Gartenstrasse werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4874* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Nauenstrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Centralbahnstrasse.

2. Breite der Strasse:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 21,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 4. Februar 1952 massgebend.

- II. Die Gartenstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **25. März 1952**



*Verzeichnis der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion IV.

- Parzelle 696¹ Schweizerische Eidgenossenschaft (PTT-
Verwaltung).
655 Marie P. Jakob und Marie Louise Clottu-Jakob.
661² Schweizerische Eidgenossenschaft (PTT-
Verwaltung).
2839 Schweizerische Eidgenossenschaft (PTT-
Verwaltung).
856³ Schweizerische Eidgenossenschaft.
889² Alfred Bodenheimer-Bondé.
905 Immobilien-Gesellschaft Central A.G.
669² Ernst Hebeisen & Cie. vorm. J. Kaufmann &
Cie. A.G.
909¹ Paulus Bohne-Maier und
Markus Bohne-Bauer.
908 Katharina Wezstein-Hellstern.
705¹ Elsa Alban.
706 Anna Joerin und Wilhelm Joerin.
338³ Brauerei Feldschlösschen.

NB. Die Pläne Nr. 4874 können beim Baudepartement, Tief-
bauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung
von endgültigen Strassenlinien für die Nauenstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Nauenstrasse werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 487A* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Centralbahnplatz.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Peter Merian-Strasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 23,00 m und 24,65 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 21. Januar 1952 massgebend.

- II. Die Nauenstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **25. März 1952**



*Verzeichnis der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion IV.

- Parzelle 729³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
730¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
328¹ Actienbrauerei Basel.
329¹ Paul M. B. Schmidt-Hackbarth.
327⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
769¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
331¹ Actienbrauerei Basel.
332⁴ Schmidt-Agence A. G.
906¹ Suzanne Rhein-Blum.
889² Alfred Bodenheimer-Bondé.
696¹ Schweizerische Eidgenossenschaft (PTT-
Verwaltung).
697¹ Schweizerische Eidgenossenschaft (PTT-
Verwaltung).
658¹ Schweizerische Eidgenossenschaft (PTT-
Verwaltung).
657¹ Schweizerische Eidgenossenschaft (PTT-
Verwaltung).
653² Eugénie Louise genannt Suzanne Hamiaux-
Hinsberger.
856³ Schweizerische Eidgenossenschaft.

Die Strassenlinien des Parkweges sind nach Plan zu ergänzen;
auch auf

Parzelle 761¹ Anna Jaermann-Mohler.

Die gelb punktierten Strassenlinien der Nauenstrasse werden
aufgehoben; auch auf folgenden Parzellen:

- 357² Akt.-Ges. Bronner & Cie.
358³ Adolf Waldmeier-Herzog.
355¹ Frebal A. G.
354¹ Georg F. Gruner-Burckhardt.
353¹ Gebr. Siegrist & Co.
761¹ Anna Jaermann-Mohler.
760¹ Edgar E. Schoppig-Piotrkowsky.
759¹ Anna Jaermann-Mohler.
3064 Immobiliengesellschaft Nauenstrasse 39.
745¹ Bertha Eugénie Levy-Brunschwig.
744⁴ Otto A. Heimbürger-Zulauf.
750⁶ Emma S. Iselin-Vischer.
913¹ Willy Wernli-Riner.

NB. Die Pläne Nr. 4874 können beim Baudepartement, Tief-
bauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung
von endgültigen Strassenlinien für die Peter Merian-Strasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Peter Merian-Strasse werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4874* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Nauenstrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Hochstrasse.

2. Breite der Strasse:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 18,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 23. Januar 1952 massgebend.

- II. Die Peter Merian-Strasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **25. März 1952**



Von der Strassenlinie berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion IV.

Parzelle 381⁷ Schweizerische Bundesbahnen.

Die gelb punktierte Strassenlinie der Nauenstrasse wird aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4874 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung
von endgültigen Strassenlinien für den Steinentorberg**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Steinentorberg werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4874* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Steinentorstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Viaduktstrasse.

2. Breite der Strasse:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 24,00 m und 27,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 2. Februar 1952 massgebend.

- II. Der Steinentorberg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf nur teilweise angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **25. März 1952**



*Verzeichnis der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion III.

Parzelle 1779¹ Hilfs- und Pensionskasse der Migros-Gesellschaften.

540² Josef Müller-Lischer.

555² Verein der Freundinnen junger Mädchen.

364² Eugenie F. M. Bühlmann-Beutel.

1794¹ A.G. Grand Hotel und Savoy Hotel Univers.

1863 Elisabeth A.G.

Die gelb punktierte Baulinie wird aufgehoben; auch auf
Parzelle 534³ Eugen Flach-Rübenstahl.

Die gelb punktierte Strassenlinie der Birsigstrasse wird aufgehoben.

Parzelle 1608 } Kanton Basel-Stadt.

B.R. Parzelle 2146 } Reba A.G. fällt ganz in die Allmend des
Steinentorberges, der Steinentorstrasse, der
Bollwerksgasse und in das Anlagenareal.

NB. Die Pläne Nr. 4874 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.